



Zeugnis der Studien- und Prüfungsleistungen im Grundstudium

Vorname und Name
des/der Studierenden:

Geburtsdatum und -ort:

Matrikelnummer:

Studienfach: **Geschichte (Lehramt nach WPO)** HF BF

Immatrikuliert in diesem Fach seit WS / SS

Beurlaubt im WS / SS / Studienjahr

Lateinkenntnisse mussten nachträglich erworben werden: Ja Nein

wird vom Fachbereich ausgefüllt !

Orientierungsprüfung bestanden im

Zwischenprüfung im Hauptfach / Beifach Geschichte bestanden am

mit der Note

Tübingen, den

.....
(für den Prüfungsausschuss)

Dienstsiegel

Semester, Dozent, Titel der Veranstaltung, SWS, Note

Proseminar
Alte Geschichte:

Klausur Alte Geschichte:
(Monat und Jahr, Note)

Proseminar
Mittelalterliche Geschichte:

Klausur Mittelalterliche Geschichte:
(Monat und Jahr, Note)

Proseminar
Neuere und neueste Geschichte:

Klausur Neuere u. neueste Gesch.:
(Monat und Jahr, Note)

Vorlesung mit mündlicher Prüfung:
.....

Vorlesung mit mündlicher Prüfung:
.....

Übung:
.....

Übung:
.....

Latinum: Ja Nein Nachweis:

Englisch: Ja Nein Nachweis:

Französisch: Ja Nein Nachweis:

.....: Ja Nein Nachweis:

.....:
(andere Fremdsprachen) Ja Nein Nachweis:

Die Richtigkeit der obigen Angaben wird hiermit amtlich bestätigt:

Tübingen, den

.....
(für den Prüfungsausschuss)

Dienstsiegel

§ 1 Art der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgelegt.

§ 2 Durchführung der Zwischenprüfung, Art und Umfang der Prüfungsleistungen

- (1) Die Zwischenprüfung im Hauptfach erfolgt in Form
- a) der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar zur alten, mittelalterlichen und neueren oder neuesten Geschichte (Prüfungsleistungen in der Regel: Referat und Hausarbeit),
 - b) der erfolgreichen Teilnahme an zwei Übungen zur Geschichtswissenschaft; davon soll eine dem Bereich der für die Geschichtswissenschaft bedeutsamen Theorien, Historiographiegeschichte, Methodenlehre oder historischen Hilfswissenschaften entnommen sein,
 - c) des Bestehens je einer 90minütigen Klausur (in der Regel: Interpretation eines Quellentextes) zur alten, mittelalterlichen und neueren oder neuesten Geschichte,
 - d) des Bestehens je einer 15minütigen mündlichen Prüfung über zwei unterschiedliche Epochen (Altertum, Mittelalter, Neuzeit).

Die übrigen Studienanforderungen ergeben sich aus dem Studienplan.

- (2) Die Klausuren gemäß Absatz 1 c) sind im Rahmen der Proseminare gemäß Absatz 1 a) am Ende der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters zu schreiben. Bei Nichtbestehen können sie am Beginn des folgenden Semesters einmal wiederholt werden.
- (3) Die mündlichen Prüfungen gemäß Absatz 1 d) sind im Rahmen geschichtswissenschaftlicher Vorlesungen am Ende der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters abzulegen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Orientierungsprüfung

Eine der Klausuren gemäß Absatz 1 c) muß bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgreich absolviert werden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3 Bildung der Fachnote, Bestehen der Zwischenprüfung

- (1) Die Note der Zwischenprüfung im Fach Geschichte ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der jeweils doppelt gewichteten Noten der Proseminare gemäß § 2 Absatz 1 a) und der jeweils einfach gewichteten Noten der Klausuren gemäß § 2 Absatz 1 c) sowie der mündlichen Prüfungen gemäß § 2 Absatz 1 d).
- (2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden wurden.

§ 4 Sprachkenntnisse

Für die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses sind das Latein oder Lateinkenntnisse, die dem Latein entsprechen, sowie Kenntnisse in Englisch und Französisch nachzuweisen, die zur Lektüre wissenschaftlicher Texte und Bearbeitung von Quellen in diesen Sprachen ausreichen. Anstelle des Französischen können gegebenenfalls auch Kenntnisse in einer anderen Fremdsprache nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch das Abiturzeugnis oder entsprechende Dokumente (z. B. Bescheinigungen über erfolgreich besuchte Kurse des Fachsprachenzentrums).

§ 5 Zwischenprüfungszeugnis

Im Zeugnis über die im Fach Geschichte bestandene Zwischenprüfung sind neben der Fachnote die Prüfungsleistungen gemäß § 2 Absatz 1 und die hierfür erzielten Noten aufzuführen.